

**Satzung der Stadt Neubukow
über die Erhebung von Ablösebeträge für Kraftfahrzeug-
stellplätze**

Aufgrund der §§ 5 und 21 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) v. 25. 5. 1990 und in Verbindung mit dem § 49 Abs. 1, 3 und 6 des Gesetzes über die Bauordnung (Bau O) vom 20 Juli 1990 beschließt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 27. 11. 1991 folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

In dem o. g. Gesetzeswerk wird bestimmt, daß Stellplätze bzw. Garagen in ausreichender Zahl und Größe nach Maßgabe der vorhandenen bzw. zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlagen herzustellen sind.

Ist die Schaffung der Stellplätze oder Garagen auf dem Baugrundstück selbst, auf einem anderen Grundstück oder innerhalb einer Gemeinschaftsanlage nicht möglich, ist anzunehmen, daß die Freistellung von der Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen eine erhöhte Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen zur Folge hat. In diesen Fällen wäre das Bauvorhaben zu versagen oder Befreiung von den verpflichtenden Bestimmungen der Landbauordnung denn zu erteilen, wenn der Bauherr zur Herstellung öffentlicher Parkplätze einen angemessenen Beitrag zahlt. Es ist dafür ein öffentlich rechtlicher Vertrag mit der Gemeinde abzuschließen.

Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die untere Bauaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Gemeinde verlangen, daß der zur Herstellung Verpflichtete an die Gemeinde einen Geldbetrag zahlt. Der Geldbetrag ist zur Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen in zumutbarer Entfernung von dem Baugrundstück zu verwenden, welche der öffentlichen Benutzung zur Verfügung stehen. Der Geldbetrag darf 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Gemeindegebiet nicht übersteigen.

§ 2

Der Ablösebetrag für einen Kraftfahrzeugstellplatz wird in der Stadt Neubukow auf 4000,-- DM festgelegt.

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neubukow, den 28. 11. 1991

Doll
Bürgermeister

ausgehängt am: 28. 11. 1991

abgenommen am: 16. 12. 1991

